

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/34/2016/B; LSchK/HH**

In dem Schiedsverfahren

der Antragsteller und Beschwerdeführer

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission auf Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2016 am 15. Oktober 2016 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung erging mit 3 Ja-, 3 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung.

### **Begründung**

Die Antragsteller beantragten mit Schreiben vom 31. Dezember 2015 den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE. Sie begründeten ihren Antrag insbesondere damit, dass der Antragsteller auf der 6. Tagung des 4. Landesparteitages am 22. November 2015 im Rahmen der Antragsdebatte einen am Saalmikrofon sprechenden Genossen mit einem Kopfstoß gegen dessen Schläfe tätlich angegriffen habe.

Dies wird von dem Antragsgegner auch eingeräumt. Er habe sich bereits noch während der Debatte entschuldigt und nach Aufforderung durch das Präsidium habe er den Parteitag verlassen. Er meinte, dass diese Tat im Affekt geschehen sei. Die Debatte sei insgesamt, auch von den Antragstellern unsachlich und mit diffamierenden Äußerungen gegen ihn geführt worden.

Durch die Antragsteller wird im Schriftverkehr umfangreich dargelegt, dass der Antragsgegner sich in innerparteilichen Diskursen regelmäßig gegen die Antragsteller richte. Er bezeichne die „Liste Links“ regelmäßig als Sekte, die bekämpft werden müsse. Die Antragsteller bezeichneten die Äußerungen des Antragsgegners als „Dreck“ und „AfD-Position“.

Die Landesschiedskommission [...] hat auf Grund des Antrages am 16. Februar 2016 mündlich verhandelt und am 15. März 2016 den Antrag zurückgewiesen. Die Landesschiedskommission [...] sah sehr wohl einen Verstoß gegen die Grundsätze der Partei auf ein solidarisches Miteinander. Das Verhalten des Antragsgegners sei auch geeignet, das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit zu schädigen und könne unter keinen Umständen akzeptiert werden. Sie sahen jedoch als entscheidend an, ob es sich hier um ein persönliches Versagen im Affekt ohne Gefahr der Wiederholung handelte, oder nicht. Das Gegenteil sah die Landesschiedskommission [...] nicht als erwiesen an und beschied nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“.

In ihrer Entscheidung wurde auch die verbale Eskalation im Rahmen der Debatte des Parteitages berücksichtigt.

Gegen diese Entscheidung richten sich die Antragsteller mit ihrem Widerspruch (Beschwerde) vom 14. April 2016, zugegangen am 15. April 2016.

Sie begründen ihren Widerspruch (Beschwerde) insbesondere damit, dass der Antragsgegner regelmäßig Beschimpfungen der Antragsteller vornähme. Er würde regelmäßig die Antragsteller als Sekte bezeichnen. Sie meinen, dass der Vorfall vom 22. November 2015 vom Antragsgegner vorsätzlich verursacht worden wäre, um den Genossen, der der „Liste Links“ angehöre, zu schädigen und am Reden zu hindern.

Ihre Auffassung untermauern sie mit diversen Auszügen aus einem Mail-Verkehr innerhalb einer Diskussion in der Mailing-Liste des Landesverbandes. Hierbei habe der Antragsgegner regelmäßig geäußert: „Im übrigen bin ich der Meinung, dass die Sekte zerstört werden muss.“ Mit einem weiteren Schreiben vom 30. Juni 2016 untermauern die Antragsteller ihre Auffassung mit der Herreichung einer umfangreichen Mail-Diskussion. Hierbei sind jedoch die wenigsten Äußerungen direkt dem Antragsgegner zuzuordnen. Es handelt sich vielmehr um eine inhaltliche Auseinandersetzung im Rahmen der Wahl des Landesvorstandes (um die des Antragstellers zu 1.)

In der mündlichen Verhandlung am 10. September 2016 äußerte der Antragsgegner sein Bedauern über den Vorfall vom 22. November 2015 und entschuldigte sich gegenüber dem geschädigten Genossen.

Die Antragsteller übersandten die Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaften vom 05. April 2016 (Antragsteller zu 1.) und 18. März 2016 (Antragsteller zu 2.), die Beschwerde gegen den Beschluss der Landesschiedskommission [...] einzulegen.

In ihrer Sitzung am 15. Oktober 2016 hat die Bundesschiedskommission beschlossen, die Beschwerde zurückzuweisen.

Es ist insbesondere aus verfassungsrechtlichen Gründen eine an den konkreten Gegebenheiten des einzelnen Falls ausgerichtete Prüfung beider Tatbestandsmerkmale des Ausschlusses eines Parteimitglieds vorzunehmen und im Anschluss die Verhältnismäßigkeit und Gebotenheit eines Parteiausschlusses zu prüfen.

Bei der Frage, ob das Verhalten eines Mitglieds der Partei anderen Mitgliedern gegenüber für die Begründung eines Ausschlusses aus der Partei reicht, ist zuerst mangelnde innerparteiliche Solidarität und Illoyalität zu unterscheiden von persönlichen Konflikten einzelner Parteimitglieder untereinander wie auch von (zulässigen) Auseinandersetzungen über die Art und Weise der konkreten Parteiarbeit vor Ort.

Die Mitglieder der Bundesschiedskommission betonen, wie bereits durch die Landesschiedskommission [...] ausgeführt, dass die Ausübung körperlicher Gewalt weder bei inhaltlichen noch bei persönlichen Konflikten von Parteimitgliedern unter keinen Umständen zu entschuldigen ist. Der körperliche Angriff des Antragsgegners im Rahmen des Landesparteitages am 15. November 2015 stellte einen schweren, vorsätzlichen Verstoß gegen das Gebot eines solidarischen Miteinanders aller Genossinnen und Genossen dar. Die Bundesschiedskommission konstatiert mithin, dass hier ein schwerer Satzungsverstoß im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 1 der Bundessatzung vorliegt. Auch die unstreitig dargestellte hitzige, streitgeladene Situation im Rahmen des Landesparteitages vermag das Verhalten des Antragsgegners nicht zu rechtfertigen.

Die Bundesschiedskommission hat bei ihrer Entscheidungsfindung die Verhältnismäßigkeit eines Parteiausschlusses zu prüfen. Vorliegend ist daher zu

berücksichtigen, dass der einen Parteiausschluss fordernde „schwere Schaden“ für die Partei nicht zu erkennen ist bzw. durch die sowohl im Rahmen des Landesparteitages sogleich erfolgte und im Termin zur mündlichen Verhandlung wiederholte Entschuldigung des Antragsgegners gemindert wurde. Auswirkungen über die Antragsteller hinaus wurden nicht substantiiert vorgetragen. Es ist ergänzend darauf zu verweisen, dass auch die Aktivitäten der Antragsteller sowohl auf dem Landesparteitag, als auch im Vorfeld nicht nur von Rücksichtnahme und Konstruktivität geprägt waren.

Selbst bei Annahme eines (ausreichend) schweren Schadens ist der Ausschluss ausnahmsweise nicht geboten.

Der Antraggegner hat sich - auch nach dem Vortrag der Antragsteller - aktiv in die Arbeit des Landesverbandes eingebracht. Weitere, über den verfahrensgegenständlichen Vorfall hinausgehende satzungs- oder ordnungswidrige Handlungen des Antragsgegners wurden nicht dargelegt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Antraggegner die Lehren aus dem Schiedsverfahren gezogen hat und sich zukünftig satzungsgemäß verhalten wird.

Die Entscheidung der Bundesschiedskommission über die Beschwerde der Antragsteller ist mit drei Ja-Stimmen, drei Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung unentschieden ergangen. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch der Antrag in Anlehnung an zivilprozessuale Regelungen als abgewiesen.